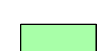





## ZEICHENERKLÄRUNG

- |  |  |
|--|--|
|  Extensivgrünland<br>(Flächengröße ca. 7.541 m <sup>2</sup> ) |  Anlage von einer Seige<br>(Flächengröße ca. 4.150 m <sup>2</sup> ) |
|  Geltungsbereich<br>(Flächengröße ca. 11.691 m <sup>2</sup> ) |  Abgrenzung pro Brutrevier<br>(insg. ca. 0,7 ha)                    |

## MASSNAHMEN

### Entwicklung eines Extensivgrünlandes als externe CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, Schafstelze und den Kiebitz.

Im ersten Jahr soll auf der Fläche eine Ansaat von Getreide (vzw. Winterweizen) vor dem 15.03. mit anschließender Abfuhr des organischen Materials zur Aushagerung der Fläche durchgeführt werden. Im Anschluss hat eine lückige Aussaat durch Mäh- bzw. Druschgutübertragung von geeigneten Spenderflächen zu erfolgen. Etwa 5-10 Rohbodenstandorte mit einer Größe von etwa 10 m<sup>2</sup> sind auf den Flächen zu belassen. Auf den Flächen ist eine 2-schürige Mahd zur Aushagerung mit Mähgutabfuhr durchzuführen. 1. Schnitt ab 1. Juli und 2. Schnitt im September. Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden und Schlegelmulchmähern ist zu unterlassen.

### Anlage einer Seige

Auf der Fl.Nr. 998 ist eine offene, flache Wasserstelle von 4.000 m<sup>2</sup> herzustellen. Dabei ist ein Bodenabtrag von max. 15 cm, sodass die bindige Deckschicht nicht verletzt wird durchzuführen. Die Ränder sind dabei flach auszuziehen (Gefälle max. 10 %), damit eine Bewirtschaftung weiterhin möglich ist. Die Umsetzung hat außerhalb der Kiebitz-Brutzeit zu erfolgen, d.h. nur im Zeitraum vom 01.07. bis 28.02. Bestenfalls sollte sich auf der Fläche eine Vegetation durch Sukzession entwickeln. Sollte sich nach 5 Jahren keine geeignete Vegetation einstellen ist eine Ansaat bzw. Mähgutübertragung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Aufkommender Bewuchs von Röhricht oder Gehölzen ist zu verhindern. Die Vegetation um die Seigen muss kurz gehalten werden. Eine Mahd der Seigen ist jährlich erforderlich, um ein Verschilfen zu verhindern. Mahdzeitpunkt nach dem 16.07.

### Monitoring

Für die dauerhafte CEF-Maßnahme auf den Fl.Nrn. 997, 998 ist mindestens im 1., 2., 3. und 6. Jahr nach Herstellung zu monitoren, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu beurteilen. Dabei sind neben den vorhandenen Revierzentren auch die optimale Gestaltung der CEF-Maßnahmen zu überwachen. Sollten im zweiten und/oder dritten und/oder sechsten Jahr nicht ausreichend Revierzentren vorhanden sein oder die CEF-Maßnahme nicht in einem optimalen Zustand sein (z.B. dauerhaftes Trockenfallen der Seige zwischen dem 01.03. - 31.08., kein Vegetationsmosaik, Aufkommen invasiver Neophyten), sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Vertiefung/Aufweitung der Seige, zusätzliche Seige, mechanische Neophytenbekämpfung, erneute Mähgutübertragung, zusätzliche Fläche, etc.). Bei Korrekturmaßnahmen erweitert sich das Monitoring um 2 weitere Jahre. Eine mögliche Anpassung der CEF-Maßnahmen muss mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf abgestimmt werden. Nach Fertigstellung der PV-Freiflächenanlage sind jährlich (Dauer mind. 3 Jahre) während der Brutzeit von Feldlerche und Kiebitz geeignete Begehungen durchzuführen. Die Methodik für die Kartierung der Bodenbrüter darf gegenüber der Bestandskartierung in 2023 nicht verändert werden. Wird dabei in 2 aufeinander folgenden Jahren festgestellt, dass Feldlerchen, Wiesenschafstelze und/oder Kiebitze innerhalb der PV-Freiflächenanlage oder im 100m Pufferstreifens um die Anlage, stabil nachzuweisen sind, so können die hierfür angelegten CEF-Maßnahmen entfallen bzw. um die festgestellte Brutpaaranzahl reduziert werden. Wird kein Monitoring durchgeführt, so sind die CEF-Maßnahmen weiterhin dauerhaft jährlich umzusetzen. Vor Durchführung eines Monitorings ist die Methodik der Bestandsaufnahme sowie die Bewertung der Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ein potenzieller Wegfall der CEF-Maßnahmen sowie eine Reduzierung des Maßnahmenumfangs ist ausdrücklich nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf möglich. Bis jeweils 31.12. des Monitoring-Jahres ist der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf unaufgefordert ein Bericht über das Monitoring vorzulegen.

Gemarkung Langenisarhofen

Gemeinde Moos

Landkreis Deggendorf

„Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung“

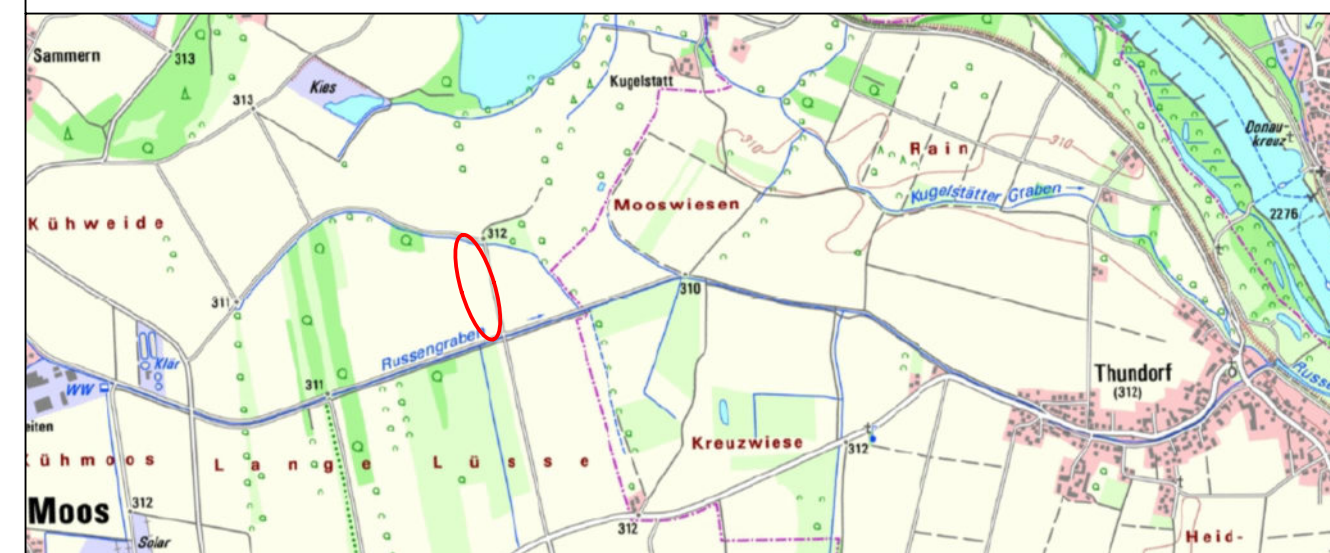
## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "SO Photovoltaik Langenisarhofen V" und "SO Photovoltaik Burgstall West II"



Gemeinde: Moos  
Landkreis: Deggendorf  
Regierungsbezirk: Niederbayern

## Genehmigungsfassung

19.02.2024



## Übersichtsplan 1 : 25.000

### Planunterlagen:

Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

### Untergrund:

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

### Nachrichtliche Übernahmen:

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

### Urheberrecht:

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

### Entwurfsverfasser:

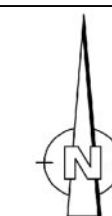


Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen  
FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77  
E-MAIL: info@geoplan-online.de

Projektleitung: Daniel Wagner

Projekt: L2209005\_Ausgleichsflächen

Datei: Ausgleichsflächenplan



1 : 1.000

L2209005